

1 **Anlage zu TOP 3.3 der Niederschrift der 16. Sitzung des Verwaltungsrates Kulturforum**  
2 **Witten am 9. Januar 2018**

3  
4  
5 **Förderrichtlinien des Kulturforum Witten**

6  
7  
8 **1. Präambel**

9  
10 Kulturelle Vielfalt der Angebote und Pluralität der künstlerischen Formen sind Kennzeichen jeder  
11 modernen Stadtgesellschaft. Dabei sind Kunst und Kultur frei; sie unterliegen grundsätzlich keinen  
12 Vorgaben.

13 Diese Richtlinien haben zum Ziel, die schöpferische Entfaltung der Menschen zu ermöglichen, sei es  
14 durch eigenes künstlerisches Schaffen, Vermittlung oder durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen  
15 Angeboten. Die Produktion, Präsentation und Rezeption der Künste in ihrer Vielfalt, Nachhaltigkeit und  
16 Qualität steht im Zentrum der Förderung durch das Kulturforum Witten. Dabei kommt den  
17 Gegenwartskünsten eine besondere Bedeutung zu.

18 Das Kulturforum Witten hat die organisatorische und qualitätssichernde Aufgabe, die kulturelle Landschaft  
19 und das künstlerisch-kulturelle Profil der Stadt zu gestalten, insbesondere in den Sparten:

- 20 1. Darstellende Kunst
- 21 2. Musik
- 22 3. Bildende Kunst
- 23 4. Foto, Film, Medien
- 24 5. Literatur
- 25 6. Soziokultur
- 26 7. Stadtgeschichte.

27  
28 Kunst- und Kulturförderung wird als Impuls gebende, aktivierende und vernetzende kulturelle  
29 Stadtentwicklung nicht nur im lokalen, sondern auch im regionalen und überregionalen Kontext  
30 verstanden.

31 Die Förderung will in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen  
32 und Prozesse sowie für kulturelle Vielfalt beitragen. Des Weiteren soll sie die Menschen zum Kunstgenuss  
33 anregen und Möglichkeiten zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst schaffen. Ebenso  
34 sollen das historische und kulturelle Erbe bewahrt und die kulturelle Bildung gefördert werden, um die  
35 gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in Witten und in der Region mitzugestalten.

36  
37  
38 **2. Prämissen für die Förderung**

39  
40 Voraussetzung für die Förderwürdigkeit ist die nachweisliche öffentliche Belebung des Kulturlebens in  
41 Witten. Bei bestehenden und künftigen Kunst- und Kulturprojekten, die gefördert werden, sollen die  
42 nachhaltige Qualitätsentwicklung und Professionalisierung Vorrang vor quantitativer Erweiterung haben. Die  
43 Schärfung der inhaltlichen und programmatischen Profile, eine qualifizierte zielgruppenspezifische  
44 Vermittlungsarbeit sowie kulturelle Bildung stehen dabei im Mittelpunkt.

45 Wesentlicher Kooperationspartner sowie Garant für die Umsetzung der in der Präambel formulierten Ziele  
46 ist das Kulturbüro des Kulturforums Witten.

47 Neben dem Angebot der etablierten, öffentlichen Kultureinrichtungen in der Stadt Witten bildet die nicht  
48 institutionelle, freie Kulturszene einen wichtigen Faktor für das kulturelle Leben der Stadtgesellschaft. Die  
49 zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Förderung Wittener Kulturschaffender sowie der Förderung  
50 künstlerischer Initiativen und Projekte. Insbesondere Kooperationsprojekte mit PartnerInnen innerhalb und  
51 außerhalb Wittens sind möglich und wünschenswert; hierbei kommen der Präsentation, dem Auftritt, der  
52 Aufführung oder der Veröffentlichung in Witten eine besondere Rolle zu.

56 **3. Förderkriterien**

57

58 **3.1. Voraussetzung für die Förderwürdigkeit:**

59 AntragstellerInnen müssen einen wahrnehmbaren und nachhaltigen Beitrag zum Wittener Kulturleben  
60 leisten oder einen Bezug zur Stadt Witten haben und grundsätzlich förderwürdig sein. Das Projekt muss  
61 öffentlich sein und in Witten stattfinden. Es ist geeignet, aufgrund seiner Bedeutung und Qualität, lokal,  
62 regional oder überregional zu wirken. Die gute inhaltliche oder künstlerische Qualität des Konzeptes ist  
63 nachweisbar und wird vom Vergabegremium anerkannt.

64 Es wird stets nur ein anteiliger Projektkostenzuschuss gewährt.

65 Es wird dringend empfohlen, sich vom Kulturbüro vor Antragsstellung beraten zu lassen.

66

67 **3.2. Besonders förderwürdig sind Kulturprojekte, die**

- 68 • in Witten stattfinden und regionale oder überregionale Ausstrahlung entwickeln, oder
- 69 • spartenübergreifend angelegt sind, oder
- 70 • der kulturellen Bildung dienen, oder
- 71 • die Bildung kultureller Netzwerke vorantreiben und auf Nachhaltigkeit setzen, oder
- 72 • von mehreren freien Kulturträgern oder in Kooperation von freien und institutionellen Trägern  
73 (auch außerhalb der Stadt Witten ansässigen) gemeinsam durchgeführt werden, oder
- 74 • bereits über eine Grundfinanzierung durch die Akquisition von weiteren Förder- und Drittmitteln  
75 verfügen.

76 Darüber hinaus können solche Projekte wiederholt gefördert werden, die nachweislich eine  
77 überdurchschnittliche Breitenwirkung und Nachhaltigkeit erzielen.

78

79 Über Ausnahmen von diesen Kriterien (Punkte 3.1. und 3.2.) entscheidet im Einzelfall das  
80 Vergabegremium.

81

82 **3.3. Grundsätzlich nicht förderwürdig sind:**

83 Vorhaben, die ausschließlich Einzelpersonen, den Mitgliedern eines Vereins, einer Gruppe oder einer  
84 Initiative nutzen sowie Projekte mit rein kommerziellem oder mit erkennbar parteipolitischem Charakter. Es  
85 werden keine Vorhaben gefördert, welche sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie  
86 gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

87

88

89 **4. Finanzierung**

90

91 Zur Finanzierung des Förderfonds stellt das Kulturforum Witten jährlich im Rahmen seiner finanziellen  
92 Möglichkeiten Mittel in seinem Wirtschaftsplan zur Verfügung. Über ihre Vergabe ist im Rahmen dieser  
93 Richtlinien zu entscheiden. Anträge für eventuelle Restmittel aus der Vergaberunde zum 31. Mai eines  
94 Jahres (Punkt 5.2.) können bis zum 31. August eines Jahres gestellt werden (Restmittelvergabe).  
95 Verbleiben auch dann noch Mittel, werden diese auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen.

96

97

98 **5. Das Kulturbüro als Förderpartner**

99

100 **5.1. bei der nicht finanziellen Förderung:**

101 Das Kulturbüro berät und unterstützt die AntragstellerIn bei der Vernetzung und Kooperation von  
102 Kulturschaffenden untereinander, bei dem Austausch von Ideen und Konzepten sowie bei der Entwicklung  
103 übergreifender und gemeinsamer Kulturprojekte. Hierzu zählen auch die organisatorische, fachliche und  
104 finanzielle Beratung bei der Planung und Vorbereitung von Projekten, die Beratung und Hilfestellung bei  
105 der Beantragung externer Förder- und Drittmittel sowie die Hilfe bei der Professionalisierung vorhandener  
106 und entstehender Strukturen.

107 Ein Antrag auf nicht finanzielle Förderung kann ganzjährig und formlos gestellt werden. Er ist schriftlich  
108 beim Kulturbüro des Kulturforums Witten einzureichen und beinhaltet eine kurze Projektskizze, die  
109 Nennung aller ProjektpartnerInnen und stellt den Förderbedarf in Kurzform dar.

110

111 **5.2. bei der finanziellen Förderung:**

112

113 **5.2.1. Projektförderung:**

114 Die Projektförderung hat zum Ziel, künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zeitlich begrenzt und in sich  
115 abgeschlossen sind, zu fördern. Als „Projekt“ gilt in der Regel die Produktion, Planung und Durchführung  
116 eines solchen. Anträge auf Projektförderung sind spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres zu stellen.  
117 Antragsformulare stellt das Kulturforum auf Anfrage zur Verfügung. Zwischenberichte und Abrechnungen  
118 sind jährlich vorzulegen.

119

120 **5.2.2. Mikroprojekte:**

121 „Mikroprojekte“ sind Vorhaben mit einem maximalen Förderbetrag von 400 Euro sowie einer maximalen  
122 Laufzeit von zwölf Monaten für die Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase. Der Antrag  
123 für ein Mikroprojekt kann ohne Fristbindung laufend genehmigt werden, bis das jährliche Budget für  
124 Mikroprojekte ausgeschöpft ist. Die Höhe des Budgets wird vom Vergabegremium jährlich neu festgelegt.

125

126 **5.2.3. Strukturförderung:**

127 Die Strukturförderung hat zum Ziel, Strukturen aufzubauen oder zu stärken, die der Schaffung,  
128 Vermittlung, Vernetzung oder der Erweiterung des Angebots von Kunst und Kultur in Witten dienen. Sie  
129 fördert Initiativen zur Vernetzung und Schaffung von langfristig stabilen Strukturen in einzelnen  
130 Arbeitsfeldern und Sparten in Witten sowie Vorhaben, welche die kontinuierliche Kulturarbeit sichern.  
131 Anträge auf Strukturförderung sind spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres zu stellen und werden über  
132 einen Zeitraum von maximal drei Jahren mit einem festen monatlichen oder jährlichen Betrag gefördert.  
133 Näheres regelt eine Zielvereinbarung, die zwischen FörderempfängerIn und Kulturbüro geschlossen wird.  
134 Nach Ablauf jeweils eines Jahres des Förderzeitraums ist dem Kulturbüro innerhalb von drei Monaten ein  
135 Verwendungsnachweis vorzulegen, der die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel  
136 belegt.

137

138 **5.2.4. Basisförderung:**

139 Die Basisförderung ermöglicht freie künstlerische Arbeit und fördert KünstlerInnen auf der Basis ihres  
140 bisherigen künstlerischen Werks und der daraus hervorgehenden Erwartbarkeit kontinuierlicher, qualitativ  
141 hochwertiger künstlerischer Produktion. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Förderwürdigkeit sind  
142 Werdegang und Werk des/der AntragstellerIn oder der antragstellenden Organisation sowie eine  
143 Arbeitsplanung und Themenstellung für den Förderzeitraum.  
144 Anträge auf Basisförderung sind spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres zu stellen und werden über  
145 einen Zeitraum von maximal drei Jahren mit einem festen monatlichen oder jährlichen Betrag gefördert.  
146 Näheres regelt eine Zielvereinbarung, die zwischen FörderempfängerIn und Kulturbüro geschlossen wird.  
147 Nach Ablauf jeweils eines Jahres des Förderzeitraums ist dem Kulturbüro innerhalb von drei Monaten ein  
148 Verwendungsnachweis vorzulegen, der die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel  
149 belegt.

150

151

152 **6. Formalia**

153

154 Antragsberechtigt sind vorrangig ortsansässige oder in Witten tätige Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen,  
155 Vereine und sonstige Zusammenschlüsse. Die Zusammenarbeit mit einer städtischen oder stadtnahen  
156 Institution schließt eine Förderung nicht aus.

157 Nicht antragsberechtigt sind Mitglieder des Vergabegremiums. Das Vergabegremium entscheidet bei den  
158 Förderungen im Rahmen seiner bewilligten Mittel nach Antragslage.

159

160 Das Vergabegremium setzt sich aus dem Vorstand des Kulturforums, einem/einer MitarbeiterIn des  
161 Kulturbüros, einem/einer weiteren MitarbeiterIn des Kulturforums (idealerweise InstitutsleiterIn), einem  
162 Mitglied des Kulturbeirats sowie drei VertreterInnen des Verwaltungsrats des Kulturforums zusammen.  
163 Darüber hinaus steht den Stadtwerken Witten so lange eine Stimme in diesem Gremium zu, wie sie den  
164 Kulturförderfonds finanziell unterstützen. Das Vergabegremium kann bei Bedarf seinen Kreis um weitere  
165 VertreterInnen von in den Fördertopf einzahlenden Sponsoren erweitern.

- 166 Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat eine Stimme. In Pattsituationen entscheidet der Vorstand des  
167 Kulturforums.
- 168 Das Vergabegremium für Mikroprojekte setzt sich aus dem Vorstand des Kulturforums sowie einem/einer  
169 MitarbeiterIn des Kulturbüros zusammen.
- 170 Dem Verwaltungsrat wird regelmäßig im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen Bericht erstattet.
- 171 Abschließend wird empfohlen, diese Förderrichtlinien spätestens nach drei Jahren der Erprobung den  
172 Erfahrungen anzupassen und gegebenenfalls zu modifizieren.
- 173
- 174
- 175
- 176 **Ansprechpartner:**
- 177 Kulturbüro Witten
- 178 Juana Andrisano
- 179 Telefon: 02302 / 581 2435
- 180 Telefax: 02302 / 581 2496
- 181 E-Mail: [juana.andrisano@stadt-witten.de](mailto:juana.andrisano@stadt-witten.de)